

Satzung für die Musikschule der Stadt Erftstadt vom 19.09.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490), hat der Rat der Stadt Erftstadt auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften in seiner Sitzung am 12.09.2023 nachstehende Satzung für die Musikschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Erftstadt
- (2) Die Musikschule gehört zur Abteilung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ im Amt „Büro der Bürgermeisterin“. Der Amtsleitung obliegt in Abstimmung mit der Abteilungsleitung die personelle und sächliche Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik durch lehrplanmäßigen Unterricht, Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Kurse die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit Beeinträchtigung, im Sinne eines voraussetzungsfreien Musizierens sowie durch eine inklusive Pädagogik erschließen und fördern. Zu ihren besonderen Aufgaben zählen der interne und der öffentliche Veranstaltungsbereich.
- (2) Sie soll durch möglichst früh einsetzende und umfassende musikalische Erziehung insbesondere Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter die Möglichkeit bieten, ihre musikalischen, kreativen und sozialen Fähigkeiten als kompensatorische Erziehung zu üben. Dies ist durch Kooperationen mit Kindertagesstätten, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Vereinen sowie Institutionen umzusetzen, sofern die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen.
- (3) In der Musikschule sollen im Sinne der Chancengleichheit Schüler:innen aus allen Gesellschaftsschichten und Stadtteilen berücksichtigt werden.
- (4) Begabtenauslese und Begabtenförderung, die zur vorberuflichen Fachausbildung führen können, gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben.

§ 3 Leitung der Musikschule

- (1) Die Amtsleitung „Büro der Bürgermeisterin“ vertritt die Musikschule nach außen und trägt auch Verantwortung für die Verwaltung der Musikschule. Die Musikschule - als Fachabteilung - wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, der

Die Bürgermeisterin

Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ geleitet, die nach Anhörung des Musikschulbeirats von der Stadt berufen wird.

- (2) Der Amtsleitung „Büro der Bürgermeisterin obliegt insbesondere:
- a) die Aufstellung der Mittelanmeldung,
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der Leitung der Musikschule sowie der Pressestelle,
 - c) die Fertigung von Verwaltungsvorlagen,
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel,
 - e) die Organisation und Verantwortung für die außerschulische Nutzung der Räumlichkeiten des Musik- und Kulturhauses im Rahmen der zwischen der Stadt Ertstadt und der „Klaus Geske Musik- und Kulturstiftung“ getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Die Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ ist verantwortlich für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Musikschule und zugleich Vorgesetzte:r aller dort tätigen Personen. Der Abteilungsleitung obliegt neben der Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten und der Wahrnehmung des Hausrechts auch die pädagogische Leitung, hier insbesondere:
- a) das Vorschlagsrecht zur Anstellung der Lehrkräfte im Rahmen des städtischen Stellenplans,
 - b) die Feststellung der Arbeitspläne,
 - c) die Durchführung und Abrechnung von Lehrveranstaltungen,
 - d) Statistik, Analyse und Planungen,
 - e) eine Aufsicht über die Lehrkräfte
 - f) die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - g) die Fortbildung der Lehrkräfte,
 - h) die pädagogische Forschung und Entwicklung,
 - i) die Pflege der fachlichen Beziehung zu überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung,
 - j) die Erteilung von Zeugnissen.

Zudem hat sie die Anordnungs- und Bestellbefugnis über die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der durch Dienstanweisung geregelten Befugnisse.

§ 4 Pädagogische Konferenz

Die Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“, die stellvertretende Abteilungsleitung sowie die Fachleitungen bilden die Pädagogische Konferenz. Die Mitglieder wirken in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen des Musikschulbetriebs zusammen.

§ 5 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit staatlicher Musiklehrerprüfung, Fachexamen, Konzertexamen und Prüfung für das höhere Lehramt. Lehrkräfte, die den Nachweis der staatlichen Musiklehrerprüfung nicht erbringen, werden nach dreimonatiger Probezeit beschäftigt, wenn nach ihren Erfahrungen und Fähigkeiten entsprechende pädagogische, künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen vergleichbar der vorgenannten Qualifikation nachgewiesen werden. Inhalt und Umfang der Tätigkeit werden zwischen Verwaltung und der jeweiligen Lehrkraft vertraglich vereinbart.

Die Bürgermeisterin

- (2) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne und der Konferenzbeschlüsse verpflichtet.
- (3) Den Lehrkräften wird in einem dem Musikschulbetrieb zumutbaren Rahmen auf Antrag die Möglichkeit geboten, Konzertverpflichtungen nachkommen zu können. Die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung bleibt davon unberührt.
- (4) Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr von der Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ zu einer Gesamtkonferenz einberufen. Beantragt wenigstens ein Fünftel aller Lehrkräfte die Einberufung einer weiteren Gesamtkonferenz, ist diese von der Abteilungsleitung einzuberufen.
- (5) Die Teilnahme an Fach- und Projektkonferenzen ist für die Lehrkräfte der entsprechenden Bereiche verbindlich.

§ 6 Musikschulbeirat

- (1) Der Rat entscheidet über die grundsätzliche Bildung eines Musikschulbeirats sowie dessen Zusammensetzung mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Hierbei soll jeweils eine Vertretung der Eltern- und Schülerschaft sowie der Lehrkräfte mit beratender Stimme berücksichtigt werden. Bei Ausscheiden aus der entsendenden bzw. vorschlagenden Stelle endet auch die Mitgliedschaft im Beirat. Die/der Bürgermeister:in sowie von ihr/ihm beauftragte Bedienstete sind berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine:n Vorsitzende:n, die/der die Sitzungen einberuft und leitet, sowie eine Stellvertretung.
- (3) Der Beirat besitzt keine eigenständigen Kompetenzen im Sinne der Gemeindeordnung NRW. Er berät in sämtlichen Fragen der musikalischen Bildung und Erziehung sowie weiteren Angelegenheiten der Musikschule und kann in diesem Zusammenhang Empfehlungen an die Verwaltung aussprechen und sich mit Anregungen an den Rat wenden. Er dient als Kontaktorgan zwischen Eltern- und Schülerschaft, Bürgerschaft und Musikschule.
- (4) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, soll allerdings mindestens zweimal jährlich tagen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Vorschläge zur Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vor Versand der Einladung mitzuteilen.

§ 7 Elternvertretung/Schülervertretung

- (1) Sowohl die Eltern- als auch Schülervertretung dienen dem Kontakt zwischen Eltern-/Schülerschaft und Musikschule. Insbesondere sollen sie Anregungen und Ideen von Eltern und Schüler:innen diskutieren und Ergebnisse mit Lösungsvorschlägen weiterleiten. Die Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ stellt sicher, dass die Eltern- und Schülervertretung über die der Musikschule durch den Schulträger oder andere die Musikschularbeit betreffende Institutionen (z.B. den Verband deutscher Musikschulen) zur Verfügung gestellten Informationen Kenntnis erhalten. Hierzu sollen regelmäßige informelle Besprechungen zwischen Musikschulleitung und Eltern-/Schülervertretung stattfinden.
- (2) Die Eltern- und Schülervertretung werden im zweijährigen Rhythmus jeweils in entsprechenden Versammlungen gewählt, die durch die Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ oder die Amtsleitung in Abstimmung mit

der/dem amtierenden Vorsitzenden der Eltern-/ Schülervertretung rechtzeitig einberufen und geleitet werden. Außerplanmäßige Versammlungen werden durch die jeweils amtierenden Vorsitzenden in Abstimmung mit der Abteilungsleitung oder der Amtsleitung einberufen und geleitet. In der Eltern- und Schülerversammlung können Anregungen und Hinweise zum Musikschulalltag gegeben, aber auch unmittelbar an die Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“, die Elternvertretung oder den Musikschulbeirat herangetragen werden.

- (3) Die Schülerversammlung wählt aus ihrer Mitte eine:n Schülervertreter:in sowie eine Stellvertretung, die/der an den Sitzungen der Elternvertretung beratend teilnehmen kann. Wahlberechtigt sind alle Schüler:innen der Musikschule, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Wahlberechtigt zur Wahl der Elternvertretung ist, wer am Tag der Versammlung für mindestens ein Kind gebührenpflichtigen Unterricht erhält. Jede:r Wahlberechtigte hat, unabhängig von der Zahl der angemeldeten Kinder, eine Stimme.
- (5) Die Elternvertretung besteht aus fünf ordentlichen sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern, die aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach Absatz 4 gewählt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach dem Wahlergebnis. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, die/der die Sitzungen einberuft und leitet, sowie eine Stellvertretung. Scheidet ein Kind aus der Musikschule aus, erlischt auch das Mandat in der Elternvertretung. Für die Nachbesetzung gilt die Reihenfolge der in der Elternversammlung gewählten Stellvertretung. Die/ der Bürgermeister:in sowie von ihr/ihm beauftragte Bedienstete sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Die/der Vorsitzende der Elternvertretung ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies entweder die Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Elternvertretung unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (6) Die jeweils gewählten Vorsitzenden der Eltern- und Schülervertretung bzw. im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung, sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Musikschulbeirats teilnehmen und haben ein Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ und der Amtsleitung.

§ 8

Teilnahme am Musikschulunterricht

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Aufnahme auswärtiger Teilnehmender ist von freien Kapazitäten abhängig.
- (2) Die Teilnehmenden sind zur Beachtung der Schulordnung verpflichtet.
- (3) Wer verhaltensbedingt das Erreichen des Ausbildungsziels, den Unterrichtserfolg oder die Durchführung von Veranstaltungen gefährdet oder grob gegen die Schulordnung verstößt, kann durch die zuständige Lehrkraft verwarnet und von der Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Musikschule der Stadt Ertfstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ertfstadt in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Ertfstadt vom 25.11.2014 außer Kraft.